

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



1. ALLGEMEINES

Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind erst durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung verbindlich. Unsere Angestellten sind nicht befugt, Zusatzleistungen oder Entgeltminderungen gegenüber bestehenden Vereinbarungen verbindlich zu vereinbaren oder zuzusagen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Schriftliche individual Vereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

Mit widerspruchloser Entgegennahme unseres bestätigten Werkvertrages oder sonst ausreichender Möglichkeiten zur Kenntnisnahme dieser AGB vor Vertragsabschluss bzw. (konkludente) Zustimmung auch während bestehender Geschäftsbeziehung, akzeptiert der Kunde diese Bedingungen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten. Die Angebotsunterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Ein Vertragsabschluss kommt entweder durch beiderseitige, firmenmäßige Unterfertigung unseres Werkvertrages, einer Auftragsbestätigung oder durch die Retournierung des vom Auftraggeber firmenmäßig unterfertigten Angebotes zustande. Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Spätere Abänderungen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

3. PREIS

Die angebotenen Preise sind grundsätzlich Tagespreise und gelten bis auf Widerruf.

Alle angeführten Nettopreise verstehen sich in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer und basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Reinigungsgeräte und -Maschinen enthalten. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger festgelegte Erschwernis-, Gefahren- u. Schmutzzulage, die Haftpflicht- u. Unfallversicherung inbegriffen. Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Preise

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



entsprechend der Bestätigung durch die Paritätische Kommission des BMwA oder einer gleichwertigen Bestätigung in voller Höhe anzuheben.

4. ENTGELT

Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Rechnung innerhalb eines Monats das Entgelt, ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

5. VERTRAGSDAUER

Wird im Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Laufzeit nicht ausdrücklich vereinbart, gilt der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung der Frist von 1 Monat jeweils zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Bei Sonderreinigungen wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen.

6. HAFTUNG

Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz für leichte Fahrlässigkeit sowie generell von entgangenem Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen. Entsteht ein Schaden auf Grund mangelnder Information oder Einweisung im Objekt, so besteht für unser Unternehmen keine Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung. Besteht eine Versicherungsdeckung für den eingetretenen Schaden, ist unsere Haftung betraglich auf die Versicherungssumme beschränkt. Für Kosten, die im Falle eines Verlustes von an uns übergebenen Schlüsseln über die Kosten des Nachschlüssels hinausgehen, wird keine Haftung übernommen.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss (culpa in contrahendo) und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs-, Besorgungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur soweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.

7. LEISTUNGSERBRINGUNGEN

Ist für eine bestimmte vereinbarte Dienstleistung keine nähere Leistungsbeschreibung angegeben, gilt eine durchschnittliche und branchenübliche Qualität als vereinbart.

Der Auftragnehmer benötigt einen Raum des Auftragnehmers für die Lagerung von Maschinen, Geräten, Materialien, Strom und kalten Wasseranschluss zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes der Reinigungsarbeiten. Der jeweilige Wasser- und Stromverbrauch für Reinigungsgeräte geht zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer benötigt von allen versperrten Räumlichkeiten, die zur Reinigung übergeben werden, zwei Schlüssel. Die Schlüssel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der freie Zugang zur Arbeitsstelle muss für unsere Mitarbeiter gewährleistet werden, andernfalls wird die Reinigung unterbleibt, ohne dass daraus Ansprüche auf Entfall oder Minderung des Entgeltes bestehen.

Die Leistungen des AN gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der AG nicht längstens innerhalb 3 Werktagen nach Leistungserbringung – schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden. Ebenso wird vermutet, dass Schäden nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurden, wenn der jeweilige Schaden nicht unverzüglich nach Art und Höhe dem Auftragnehmer angezeigt wird.

Werden bei der festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der AN zur zeitgerechten Nachbesserung verpflichtet. Für Mängel die darauf zurückzuführen sind, dass Verunreinigungen nach durchgeführten Reinigungsarbeiten entstanden sind, wie Umbauarbeiten in Wohnungen übermäßige Verschmutzungen durch Witterungseinflüsse usw., wird keine Gewährleistung übernommen.

Der AG ist für den Fall nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus einem sonstigen Grunde unzureichender Leistung des AN nach erfolgloser Mahnung bzw. schriftlicher Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Ablauf der hierfür gesetzten ausreichenden Frist, einen der Minderleistung entsprechenden Betrag in der Höhe einer Wochenpauschale der im Angebot ausgewiesenen Monatspauschale, der jeweiligen Position (Innen-, Außenreinigung, Grünanlage, Winterdienst, usw.) abzuziehen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



8. ABWERBEVERBOT

Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers für den eigenen Betrieb (Eigenreinigung) oder für ein anderes Reinigungsunternehmen (Wechsel des Reinigungsunternehmens) ohne unsere Ausdrückliche Zustimmung abzuwerben bzw. den Einsatz abgeworbener Mitarbeiter zu dulden. Dies gilt während des aufrechten Vertragsverhältnisses und darüber hinaus über die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von 6 Monatspauschalen vereinbart. In Bezug auf die Vertragsstrafe wird das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen.

9. DATENSCHUTZ

Wir gewährleisten, dass bei Bestellungen anfallende Verbraucherdaten lediglich im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages erhoben, gespeichert und genutzt werden, außerdem nur zu internen Zwecken, wie z.B. Marketing. Verbraucherdaten werden lediglich an verbundene Unternehmen weitergegeben.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Geschäftsbedingungen Lücken enthalten.

11. ABWEICHENDE BESTIMMUNGEN

Alle vom Auftraggeber gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen nicht decken, sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden und gelten nur für jenes Geschäft für welches sie vereinbart wurden.

12. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Als Erfüllungsort gilt das festgelegte Objekt des Auftraggebers. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Zuständig ist soweit nicht zwingende Gerichtsstände vorliegen (z.B. KSchG), ausschließlich das nach dem Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht Salzburg.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



BESONDERE BEDINGUNGEN:

a) HAUSBETREUUNG

Das vereinbarte Entgelt bezieht sich nur auf übliche, jedoch nicht auf sonstige Verschmutzungen. Reinigungen nach Professionistenleistungen können gesondert nach Aufwand verrechnet werden. Nicht wasserlösliche Flecken wie Teer, Lacke, Dispersionen, Wachs etc., die nicht mit üblichen Allzweckreinigern entfernbar sind, müssen wir mit Speziallösungsmitteln behandeln und können auf Regiebasis verrechnet werden. Reinigungen von ekelerregenden Verschmutzungen werden gegen Nachweis mittels Fotos extra verrechnet (z.B. Exkremente und Erbrochenes, etc.)

Die Reinigung von Verglasungen bezieht sich auf die allgemeinen Fenster der Liegenschaft, welche mit normalen Aufstiegshilfen (Leiter) erreichbar sind. Großflächige Verglasungen, wie Fassadenverglasungen, Wintergärten oder Glasvordächer sind, falls nicht gesondert vereinbart, nicht von der Reinigungspflicht umfasst.

In den Wintermonaten (01.11.-31.03.) werden die Außenflächen nur gekehrt, wenn sie frei sind von Schnee und Streusplitt. In dieser Zeit beschränkt sich die Reinigung der Außenflächen auf das Entfernen von Verunreinigungen, wie Papier usw. Außenliegende Stiegenhäuser dürfen wegen der Frostgefahr (Eisbildung) nur dann gewischt werden, wenn entsprechende hohe Außentemperaturen herrschen, sodass eine Eisbildung ausgeschlossen ist.

Jegliche Entsorgung von Sperrmüll bzw. gebrauchten Fahrrädern, wird nur im Namen und auf Verantwortung des AG erfolgen und gesondert abgerechnet.

Wenn nicht anders vereinbart, sind sämtliche erforderlichen Maschinen, Geräte sowie Reinigungsmaterialien für den Angebotenen Reinigungsumfang im Preis inbegriffen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich unserem Unternehmen vor Aufnahme der Tätigkeiten über sämtliche Vorhandenen technischen Einrichtungen, welche im Zuge unserer Tätigkeit betroffen sind, nachweislich zu instruieren und auf mögliche Gefahrenquellen hinzuweisen.

Verbrauchsmaterialien die im direkten Zusammenhang mit der beauftragten Reinigungstätigkeit stehen, wie Streusplitt, Glühbirnen und Reinigungsmittel, sind im Preis inbegriffen. LED, Leuchtstoffröhren, Halogenlampen, Biotonnensäcke sowie Rindenmulch, werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. an diesen verrechnet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



ARBEITSZEITEN

Soweit nicht anders vereinbart, werden die vertraglichen Leistungen an Werktagen zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr erbracht.

Die Arbeiten werden auftragsgemäß im vereinbarten Turnus durchgeführt. Eine Turnusänderung behält sich der AN vor. Verschiebung bei Wochen mit Feiertag ist möglich.

Die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten kann vom AN festgelegt werden. Der AN hat das Recht krankenstands-/urlaubsbedingt die Reinigungstage zu verschieben.

b) UNTERHALTSREINIGUNG

Die Unterhaltsreinigung betrifft Räumlichkeiten, die nicht allgemein zugänglich sind. In einem diesbezüglichen Angebot wird von uns darauf hingewiesen, dass es sich um Unterhaltsleistungen handelt.

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann sowohl vom Kunden, als auch von uns schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu jedem Quartalsende gekündigt werden.

Das vereinbarte Entgelt bezieht sich nur auf übliche, jedoch nicht auf sonstige Verschmutzungen. Unter sonstigen Verschmutzungen sind insbesondere ekelerregende Verschmutzungen, Verschmutzungen nach Durchführung von Bauarbeiten und Verschmutzungen, die mit Speziallösungsmittel behandelt werden müssen, zu verstehen.

Reinigungsausfälle durch kalendarische Feiertage sind in der Pauschale miteinberechnet und werden bei der Monatsrechnung nicht in Abzug gebracht.

Urlaubs- und Betriebssperren, die über einen längeren Zeitraum als zwei zusammenhängende Arbeitstage hinausgehen, werden bei rechtzeitiger Bekanntgabe vom Monatspauschalpreis in Abzug gebracht.

Weiters stellt der Kunde einen geeigneten, geräumigen, verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung.

Sämtliche Verbrauchsmaterialien die nicht im direkten Zusammenhang mit der beauftragten Reinigungstätigkeit stehen (/WC-Papier, Papier-Handtücher, Müllsäcke, Seife etc.) müssen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Die Reinigung unterbleibt, wenn Verkehrsflächen im Zuge des routinemäßigen Reinigungsdurchganges durch abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände nicht begehbar sind. Hieraus erwächst dem Auftraggeber kein Anspruch auf Preisreduktion.

c) WINTERBETREUUNG

LEISTUNGSUMFANG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nur die im Vertrag angeführten Verkehrsflächen in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Winterperiode) von Schnee zu reinigen und bei Glatteis zu bestreuen.

Die Betreuung der vertragsgegenständlichen Verkehrsflächen erfolgt grundsätzlich in dem, aus den nachstehenden Klauseln ersichtlichen Umfang. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf schadensgeneigte Stellen (z.B. Wegbegrenzungssteine, hervorstehende Kanaldeckel oder sonstige Gegenstände, grobe Unebenheiten, etc.) hinzuweisen, widrigenfalls entfällt bei Beschädigung für den Auftragnehmer jegliche Haftung.

ES erfolgt die Ortsübliche Betreuung (Räumung und/oder Streuung bei Vorherrschen von Glatteis) entsprechend der Wettersituation (abhängig von der Niederschlagsmenge und der Niederschlagsdauer) längstens innerhalb von sieben Stunden ab Beginn des Niederschlages, wobei die Betreuung bei Bedarf in Intervallen von vier bis sieben Stunden durchgeführt wird. Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber keinen Einfluss.

Eine vollständig schneefreie Räumung der Verkehrsfläche ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Der Auftragnehmer ist daher nicht verpflichtet, die zu reinigenden Verkehrsflächen zur Gänze schneefrei zu machen.

Als Streumaterial wird Streusplitt bzw. ein behördlich genehmigtes Auftaumittel verwendet. GuS-Hausbetreuung übernimmt keine Haftung für allenfalls daraus entstehende Schäden.

Im Falle des Vorherrschens von Extremsituationen, wie insbesondere bei extremen Niederschlagsmengen und andauerndem, gefrierenden Regen kann eine termingerechte Räumung innerhalb des oben genannten Intervalls nicht gewährleistet werden. Die Winterbetreuung erfolgt spätestens 4 Stunden nach Beendigung der Extremsituation.

Flächen innerhalb der Liegenschaft sind Verkehrsflächen, die der Räumungsverpflichtung gemäß § 93 StVO nicht unterliegen, wie beispielsweise

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Hauszugangswege, Kellerabgänge und Parkflächen. Diese werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt.

GuS-Hausbetreuung ist nicht verpflichtet, im Zuge der Betreuung unbegehbare, verstellte oder sonst unzugängliche Verkehrsflächen zu reinigen.

Ist aufgrund der zu räumenden Schneemengen die Inanspruchnahme zusätzlicher Schneelagerflächen notwendig, verringert sich die vereinbarungsgemäß zu räumende Fläche dementsprechend. Ein Anspruch auf Reinigung von Innenflächen, die zur Zeit des Einsatzes nicht zugänglich sind, besteht nicht. Parkplätze und Zufahrten werden üblicherweise maschinell betreut. Eine Verpflichtung zur händischen Nachbearbeitung (z.B. zwischen abgestellten Fahrzeugen) ist grundsätzlich nicht gegeben und muss gesondert vereinbart werden.

GuS-Hausbetreuung ist zur Beseitigung der Ursachen, die zur Bildung von Eis (durch undichte Dachrinnen, etc.), sowie der Ablagerung von Schnee führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewechten und die Eisbildung auf Dächern (diese sind von einem Fachunternehmen zu entfernen) sowie für die sofortige Entfernung von Schnee und/oder Eis nach Abgang einer Dachlawine.

Die Streusplittentfernung wird vom Auftragnehmer entsprechend den einschlägigen, behördlichen Vorschriften und jedenfalls am Saisonende durchgeführt.

Bei einer Auftragsübernahme nach dem 1. November haftet GuS-Hausbetreuung nur dann, wenn sich die zu betreuenden Flächen um 22:00 Uhr des Vortages – bezogen auf den Vertragsbeginn – in einem verkehrssicheren Zustand befunden haben.

HAFTUNG

Die Haftung von GuS-Hausbetreuung beschränkt sich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

Für Schäden durch Räumgeräte und Streumaterial an Verkehrsflächen und Grünanlagen haftet der AN dann nicht, wenn deren Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist.

GuS-Hausbetreuung haftet außerdem nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Autos, Straßenräumgeräte, spielende Kinder, usw.), verunreinigten schnee- oder eisbedeckten Flächen ereignen. GuS-Hausbetreuung trifft keine Haftung für Beschädigungen an Bodenflächen jeglicher Art, die allenfalls durch den

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



ortsüblichen Einsatz von Räumgeräten (maschinell oder händisch) entstehen. Weiters haftet der Auftragnehmer

nicht für Ereignisse, die auf das Verhalten des Auftraggebers, eines Dritten, durch höhere Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ereignisse, aus denen GuS-Hausbetreuung haftbar werden könnte (Körperverletzungen von Passanten und Beschädigungen, die mit den Betreuungsarbeiten im Zusammenhang stehen, etc.) nach Bekanntwerden unverzüglich an GuS-Hausbetreuung zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes Hilfe zu leisten.

Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen und Abgrenzungen zu nicht zu räumenden Flächen, die bei Schneelage nicht eindeutig erkennbar sind, deutlich zu kennzeichnen. GuS-Hausbetreuung haftet weder für Schäden an nicht gekennzeichneten Flächen, Grünanlagen und Abgrenzungen noch für Schäden, die durch zulässiger Weise verwendete Tau- oder Streumittel allenfalls verursacht werden.

d) SONDERREINIGUNG

Bei Sonderreinigungen wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen.

Wir haften für sach- und fachgerechte Leistung. Bei Auftragsbeendigung ist der Auftraggeber verpflichtet, sofort gemeinsam mit unserem zuständigen Kundenbetreuer bzw. Vorarbeiter eine Abnahme des Auftrages durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden etc. sofort schriftlich bekannt zu geben. Später behauptete Mängel und Schäden werden nicht zur Kenntnis genommen. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen. Gewährleistungsansprüche sind dann – bei sonstigem Verlust – spätestens drei Tage nach Beendigung der Reinigung unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Unterbleibt die Ausführung eines Auftrages, so gebührt uns gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn wir zur Leistung bereit waren und durch Umstände, deren Ursache nicht in unserer Sphäre liegen, an der Leistungserbringung verhindert worden sind. In diesem Fall wird auch nicht angerechnet, was wir durch anderweitige Verwendung erworben haben oder erwerben hätten können.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung (wie z.B. Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel wie lösen von beschädigten Verfugungen beim Hochdruckreinigen, feuchte Bodenplatten nach Nassreinigungsarbeiten in Tiefgaragen) sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Auftraggebers haften wir nur, sofern wir zuvor vom Auftraggeber schriftlich über die nicht offenkundige Beschaffenheit des Reinigungsgutes aufgeklärt wurden und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter. Soweit wir haften, kann nur Geldersatz bis zur Höhe des Zeitwertes verlangt werden; eine weitergehende Haftung insbesondere für Schäden, wie Ertrags- und Verdienstaufschlag oder Regressansprüche Dritter, besteht nicht. Ergibt sich trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag unausführbar ist, so können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Änderung des Auftrags zu.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf schadensgeneigte hinzuweisen, widrigenfalls entfällt bei Beschädigung für den Auftragnehmer jegliche Haftung. Sollten sich Mörtel- oder Putzspritzer auf zu reinigenden Glas- oder Fensterflächen befinden, so gelten diese Glas- und Fensterflächen als bereits beschädigt, da es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, diese ohne Schäden (Kratzspuren bedingt durch Quarzsand) zu entfernen. Jegliche Haftung für Schäden durch Kratzspuren wird daher von vornherein ausgeschlossen. Wir haften auch nicht für Schäden, die auf versteckte Produktions- bzw. Herstellungsrückstände sowie auf Härtings- oder Wärmebehandlungen der Glasscheiben zurückzuführen sind. Die Glas- und Fensterreinigung wird von uns fachgerecht mit Glashobelklinge, Portalbürste bzw. Einwaschstrip und Abzieher durchgeführt. Mit diesen Werkzeugen ist es (sofern das Glas vor Durchführung der Reinigung nicht bereits durch Putz- oder Mörtelspritzer oder durch andere Verunreinigungen wie z.B. Herstellungs- bzw. Produktionsrückstände verunreinigt oder beschädigt ist) nicht möglich, Glas zu zerkratzen. Vor Beginn der Glasreinigungsarbeiten sind wir schriftlich darüber zu informieren, bei welchen Flächen es sich um Einscheibensicherheitsglas (ESG) handelt, da dieses eine geringere Härte (auf der Mohs'schen Härteskala) als normales Floatglas aufweist und daher selbst bei Verschmutzung mit kleinen Staubkörnern und Sand beim Rückwärtsfahren mit der Glashobelklinge verschiedene Kratzer entstehen können. Es wird daher von uns in diesen Fällen keine Haftung (gleichgültig wer Verursacher der zerkratzten Glas- und Fensterfläche ist) übernommen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



e) GRÜNANLAGE

Für die Unkrautbekämpfung werden genehmigte chemische Produkte unter Einhaltung des österreichischen Pflanzenschutzgesetzes eingesetzt.

Fortlaufende Hecken werden mit der Heckenschere bis zu einer Höhe von höchstens 2 Metern in Form geschnitten.

Der Rückschnitt der Sträucher, ist das Fassonieren eines einzeln stehenden Strauches mit der Heckenschere bis zu einer Höhe von 2 Metern. Der Rückschnitt von Bäumen ist in dieser Position nicht enthalten.

Auf parifizierten oder privat genutzten Flächen werden keine Schnitarbeiten oder Mäharbeiten durchgeführt.

Rasenschnitt und Laub wird über die Biotonne entsorgt oder am Grundstück gemulcht. Für die Entsorgung des Hecken- und Strauchschnittes wird im Stadtgebiet Salzburg das Magistrat zur Abholung beauftragt.

Beim Mähen mittels Mulchmäher muss der Rasenschnitt nicht entfernt werden und darf als Bodenverbesserer auf der gemähten Fläche belassen werden.

Spielplätze und Spielgeräte sind vom AN weder zu überprüfen noch zu warten. Diesbezüglich übernimmt der AN auch keinerlei Haftung.

Der Kunde ist bei sonstigem Ausschluss unserer Haftung verpflichtet, Pflanzen, die sich auf von uns zu bearbeitenden Flächen befinden und nicht entfernt oder geschnitten werden sollen, zu kennzeichnen bzw. uns auf solche hinzuweisen.